



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
Braunschweig, Göttingen, Hannover,
Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück
Polizeiakademie Niedersachsen
Zentrale Polizeidirektion

Bearbeitet von:
Herrn Prange

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
P22.25-02435-120

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6193

Hannover
08.03.2012

Verkehrsüberwachungstechnik in der Polizei Niedersachsen; Überlassung von Bedienungsanleitungen und Zulassungsscheinen von Geschwindigkeits- messgeräten

Im Rahmen der Fachtagung für Verkehrstechnik der DHPol / PTI am 03./04.11.2011 wurde die Frage der Weitergabe von Bedienungsanleitungen für Geschwindigkeitsmessgeräte (GMG) an Rechtsanwälte oder Sachverständige thematisiert.

Neben Anfragen von Bußgeldbehörden, Betroffenen und deren Rechtsvertretern auf Bundesebene wandte sich auch der Landkreis Hildesheim in gleicher Angelegenheit an mich.

In diesem Zusammenhang hat die ZPD erhoben, dass alle Hersteller den Schutz des Urheberrechtsgesetzes für die Bedienungsanleitungen und die Zulassungen ihrer Geräte in Anspruch nehmen.

In Abstimmung mit den Herstellern wird daher folgende Verfahrensweise zum Umgang mit Bedienungsanleitungen von GMG für verbindlich erklärt:

Die Niedersächsische Polizei ist nicht berechtigt, die Bedienungsanleitungen und die Zulassungsscheine für Bußgeldbehörden, Sachverständige, Betroffene und deren Rechtsvertreter zu vervielfältigen. Sie werden von den Herstellern nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Eine Vervielfältigung der Bedienungsanleitungen und Zulassungsscheine ist der Niedersächsischen Polizei nur für interne Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gestattet.

Auf Anforderung werden die benötigten Unterlagen den Gerichten von den Herstellern in Kopie zur Verfügung gestellt.

Betroffene und deren Rechtsvertreter können daneben Einsicht in die Bedienungsanleitung und den Zulassungsschein beim zuständigen Gericht oder direkt bei der Polizeidienststelle nehmen.

Auf den gemeinsamen RdErl. des MI und des MW vom 09.12.1996 (Nds. MBI. 1997 S. 6) – VORIS 21011 00 00 00 034 -Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörden-weise ich hin. Danach entscheidet die Bußgeldbehörde über die Gewährung einer Akteneinsicht.

Über Anträge auf Akteneinsicht in Strafverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft (Ziff. 182 ff RiStBV).

Im Auftrage



Kluwe

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)